



**Botschaft  
des Stadtrates an  
den Gemeinderat**

Nr. 26/2009

413.01

---

**Teilrevision des Gesetzes über die Feuerwehr der Stadt Chur**

**Antrag**

1. Die Teilrevision des Gesetzes über die Feuerwehr der Stadt Chur (RB 441) wird genehmigt.
2. Die Teilrevision des Gesetzes wird gemäss den Bestimmungen der Stadtverfassung dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstellt.

**Zusammenfassung**

Das geltende Gesetz über die Feuerwehr der Stadt Chur sieht die Erhebung einer jährlichen Feuerschutzgebühr vor. Diese wird für jedes auf dem Gemeindegebiet stehende Gebäude bei den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern erhoben. Die Feuerschutzgebühr beträgt höchstens 0.2 ‰ des Vermögenssteuerwerts ohne Abzug von Schulden.

Bei der Feuerschutzgebühr handelt es sich um eine so genannte Kostenanlastungssteuer. Diese setzt voraus, dass objektive und sachlich vertretbare Gründe bestehen, um staatliche Aufwendungen nach bestimmten Kriterien einer speziellen Personengruppe zu überbinden. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, verletzt eine Kostenanlastungssteuer das verfassungsrechtlich statuierte Gleichheitsgebot.

Die Feuerwehr dient der allgemeinen Schadenwehr und damit der allgemeinen öffentlichen Sicherheit. Indem die Feuerschutzgebühr in der Stadt einzig den Eigentümerinnen und Eigentümern von Gebäuden überbunden wird, ist das Gleichbehandlungsgebot verletzt. Das Bundesgericht ist in einem Urteil, das die Stadt Lausanne betrifft, zum Ergebnis gelangt, dass die den Eigentümerinnen und Eigentümern von Gebäuden überbundene kommunale Feuerschutzabgabe unhaltbar sei, da dafür weder objektive noch sachliche Gründe bestünden. Das Interesse von Eigentümerinnen und Eigentümern von Mobiliargütern am Schutz durch die Feuerwehr sei nämlich gleich zu werten, ohne dass diese Personengruppe mit der Feuerschutzabgabe belastet werde.

Mit der vorliegenden Teilrevision des Gesetzes über die Feuerwehr soll der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Nachachtung verschafft und die heute bestehende Feuerschutzgebühr aufgehoben werden. Um den finanziellen Ausfall teilweise zu kompensieren, wird dem Gemeinderat beantragt, aufgrund der neuen gesetzlichen Grundlage die Ersatzabgabe ab dem 1. Januar 2010 im Rahmen der Genehmigung des Voranschlags moderat anzuhäben.



## **Bericht**

### **1. Ausgangslage**

#### **1.1 Bestehende gesetzliche Grundlage**

Das Gesetz über die Feuerwehr der Stadt Chur vom 6. Oktober 2005 (RB 441; nachfolgend: Feuerwehrgesetz) sieht in Art. 19 die Erhebung einer jährlichen Feuerschutzgebühr vor. Diese wird für jedes auf dem Gemeindegebiet stehende Gebäude bei den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern erhoben. Die Feuerschutzgebühr beträgt höchstens 0.2 ‰ des Vermögenssteuerwerts ohne Abzug von Schulden. Gemäss Art. 19 Abs. 2 Feuerwehrgesetz bestimmt jeweils der Gemeinderat die Höhe der Feuerschutzgebühr bei der Genehmigung des Voranschlags. Die Veranlagung und der Einzug obliegen der Steuerverwaltung (vgl. Art. 19 Abs. 3 Feuerwehrgesetz). Im am 11. Dezember 2008 für das Jahr 2009 verabschiedeten Voranschlag setzte der Gemeinderat die Feuerschutzgebühr wie im vorangegangenen Jahr unverändert bei 0.09 ‰ fest.

#### **1.2 Rechtliche Qualifikation der Feuerschutzgebühr**

Bei der von der Stadt erhobenen Feuerschutzgebühr handelt es sich um eine so genannte Kostenanlastungssteuer. Diese hat eine gewisse Verwandtschaft mit den Beiträgen, unterscheidet sich von diesen aber dadurch, dass kein dem Abgabepflichtigen zurechenbarer Sondervorteil vorliegen muss (vgl. BGE 124 I 289 E. 3b). Es genügt, dass die Aufwendungen des Gemeinwesens dem abgabepflichtigen Personenkreis eher anzulasten sind als der Allgemeinheit, weil diese Gruppe von den staatlichen Leistungen in der Regel mehr profitiert als andere oder weil sie - generell betrachtet - als hauptsächliche Verursacher der Aufwendungen des Gemeinwesens angesehen werden kann (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich 2006, N. 2670, mit Hinweisen).

Die rechtmässige Erhebung einer Kostenanlastungssteuer setzt voraus, dass objektive und sachlich vertretbare Gründe bestehen, um bestimmte staatliche Aufwendungen nach bestimmten Kriterien einer speziellen Personengruppe zu überbinden (vgl. BGE 124 I 289 E. 3c-3e). Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, verletzt eine Kostenanlastungssteuer das in Art. 8 Bundesverfassung (BV) statuierte Gleichheitsgebot.



### 1.3 Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes - Aufhebung der Feuerschutzgebühr

Die Feuerwehr dient der allgemeinen Schadenwehr (Art. 38f. Feuerpolizeiverordnung vom 30. September 1970, FPV, BR 838.100; Art. 2 Feuerwehrgesetz). Die kantonale Verordnung und das städtische Feuerwehrgesetz zählen zum Aufgabenbereich der Feuerwehr den Einsatz

- bei Bränden und Explosionen,
- bei Elementarereignissen und Katastrophen,
- zur Rettung von Menschen und Tieren,
- zur Hilfestellung bei Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder belasten.

Die Aufgaben der Feuerwehr dienen somit der allgemeinen öffentlichen Sicherheit. Indem die Feuerschutzgebühr nun aber einzig den Eigentümerinnen und Eigentümern von Gebäuden überbunden wird, ist das Gleichbehandlungsgebot nach Art. 8 BV verletzt. Das Bundesgericht ist in einem Urteil, das die Stadt Lausanne betrifft, zum Ergebnis gelangt, dass die einzig den Eigentümerinnen und Eigentümern von Gebäuden überbundene Feuerschutzabgabe unhaltbar sei, da dafür weder objektive noch sachliche Gründe bestünden. Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Mobiliargütern hätten nämlich ebenfalls ein Interesse, das mit jenem der Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden am Schutz ihrer Güter gleichzusetzen sei (vgl. BGE 122 I 305 ff. in: Pra 86 [1997] Nr. 83, S. 445; vgl. auch: BGE 124 I 289 ff.).

Mit der vorliegenden Teilrevision des Gesetzes über die Feuerwehr soll der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Nachachtung verschafft und die heute noch bestehende Feuerschutzgebühr ersatzlos aufgehoben werden. Eine Rückerstattung von definitiv veranlagten Feuerschutzgebühren ist jedoch nicht vorgesehen (vgl. neuer Art. 24a Feuerwehrgesetz). Dies liegt einerseits darin begründet, dass die Feuerschutzgebühr aufgrund einer gesetzlichen Grundlage erhoben wurde. Andererseits leiden die ergangenen Veranlagungsverfügungen auch nicht an einem evidenten Mangel, ging doch selbst das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden bisher ohne weiteres von der Rechtmässigkeit der Feuerschutzgebühr aus (vgl. PVG 1999 Nr. 41). Dasselbe gilt für das damals zuständige kantonale Departement, das die Erhebung der Feuerschutzgebühr im Zusammenhang mit der Totalrevision des Gesetzes am 15. Dezember 2005 genehmigt hatte. Erst eine erneute und vertiefte Überprüfung anhand des Schreibens des Departements für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Graubünden vom 27. Februar 2008 führte zur Erkenntnis, dass sich die in der Stadt Chur erhobene Feuerschutzgebühr als verfassungswidrig erweist. Ebenso wenig liegen Wierrufs- oder Revisionsgründe vor, die zu einer Aufhebung der rechtskräftigen Veranlagun-



gen führen könnten (vgl. die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts in Sachen Kulturlandverminderungsabgabe, z.B. Urteil A 04 36 vom 3. September 2004).

## 2. Finanzierung der Feuerwehr und der Feuerpolizei

Das geltende städtische Feuerwehrgesetz beinhaltet in den Art. 17 - 20 die Rechtsgrundlagen für die Finanzierung der Aufgaben und Aufwendungen der Feuerwehr und der Feuerpolizei mittels Ersatzabgabe und Feuerschutzgebühr. Zusammen mit den übrigen Erträgen<sup>1</sup> konnte in den vergangenen Jahren der Aufwand der Stadtfeuerwehr gedeckt und teilweise sogar ein erheblicher Ertragsüberschuss erzielt werden. Der Aufwand der Feuerwehr soll neu einzig durch die Erträge aus der Ersatzabgabe und durch die übrigen Erträge gedeckt werden. Steuergelder sind subsidiär für die Aufwendungen der Feuerwehr zu verwenden, sofern die erwähnten Erträge nicht ausreichen sollten (vgl. neuer Art. 17 Feuerwehrgesetz). Auf jeden Fall gilt es, grössere Ertrags- oder Aufwandüberschüsse bei der Kontogruppe „Feuerwehr“ zu vermeiden. Nur etwas mehr als 80 Feuerwehrpflichtige können in Chur aktiven Feuerwehrdienst leisten. Alle übrigen Pflichtigen haben entsprechend der gesetzlichen Bestimmung eine Ersatzabgabe zu entrichten.

Nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung von Aufwand und Ertrag sowie den Ertragsüberschuss der Feuerwehr seit dem Jahr 2000 sowie die Ansätze für den Feuerwehrpflichtersatz und die Feuerschutzgebühren (Beträge in Franken):

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	VO 2009
<b>Total Aufwand</b>	1'754'034	1'681'067	1'687'994	1'686'244	1'782'986	1'521'283	1'385'399	1'339'398	1'455'900
Feuerwehrpflichtersatz	1'015'792	970'891	998'094	1'012'825	1'029'282	956'107	964'333	936'783	900'000
Feuerschutzgebühren	516'810	582'797	570'360	566'495	559'045	747'857	712'348	651'398	650'000
Übrige Erträge <sup>1</sup>	241'755	213'727	248'011	239'018	264'793	252'295	283'077	220'486	210'500
<b>Total Ertrag</b>	1'774'357	1'767'415	1'816'466	1'818'338	1'853'120	1'956'259	1'959'758	1'808'667	1'760'500
<b>Ertragsüberschuss</b>	20'323	86'348	128'472	132'094	70'134	434'976	574'359	469'269	304'600
Feuerwehrpflichtersatz	105.--	105.--	105.--	105.--	105.--	75.--	75.--	65.--	65.--
Feuerschutzgebühren	0.06 ‰	0.06 ‰	0.06 ‰	0.06 ‰	0.06 ‰	0.1 ‰	0.1 ‰	0.09 ‰	0.09 ‰

<sup>1</sup> Übrige Erträge werden erzielt aus: Arbeiten für Dritte, Einsatzkosten, verschiedene Rückerstattungen, Bussen, kantonale Subventionsbeiträge, Kantonsbeiträge Entschädigung A13



In den letzten Jahren ist durchschnittlich rund ein Drittel des Aufwands der Feuerwehr und der Feuerpolizei über die Feuerschutzgebühr finanziert worden. Den mit dem Wegfall der Feuerschutzgebühr entstehenden finanziellen Ausfall gilt es zumindest teilweise zu kompensieren. Da gemäss Jahresrechnung 2008 die Feuerwehr einen Ertragsüberschuss von rund Fr. 470'000.-- erzielt, ist eine vollständige Kompensation des Ausfalls der Feuerschutzgebühr mit der Ersatzabgabe weder notwendig noch aufgrund des Kostendeckungsprinzips überhaupt zulässig (vgl. ZBI 104/2003, S. 520f., mit Hinweisen). Das Kostendeckungsprinzip besagt nämlich, dass der Gesamtertrag der Gebühren eines Verwaltungszweigs - hier der Feuerwehr - den gesamten Aufwand nicht oder nur unwesentlich überschreiten darf (vgl. BGE 132 II 55). Der Stadtrat schlägt daher dem Gemeinderat vor, die Ersatzabgabe bei der Genehmigung des Voranschlags 2010 von zurzeit Fr. 65.-- auf Fr. 90.-- anzuheben. Dadurch findet auch eine Annäherung an die bestehenden Regelungen in anderen Gemeinden des Kantons statt, die mehrheitlich deutlich höhere Ersatzabgaben erheben (vgl. Tabelle in der Aktenaufgabe). Um dem im Abgaberecht geltenden strengen Legalitätsprinzip Nachachtung zu verschaffen, wird neu der finanzielle Rahmen für die Ersatzabgabe im Gesetz festgelegt. Innerhalb dieses Rahmens ist der Gemeinderat nach wie vor frei, jährlich bei der Genehmigung des Voranschlags die konkrete Höhe der Ersatzabgabe unter Berücksichtigung der finanziellen Bedürfnisse der Feuerwehr und der Feuerpolizei festzulegen. Ein allfälliger verbleibender Fehlbetrag in der Feuerwehr- und Feuerpolizeirechnung ist durch allgemeine Steuergelder auszugleichen.

### **3. Finanzielle Auswirkungen**

Der Stadtrat beabsichtigt, die Feuerschutzgebühr rückwirkend auf den 1. Januar 2009 aufzuheben. Dies hat zur Folge, dass einzig noch die Feuerschutzgebühr für das Jahr 2008 eingezogen wird. Diese Gebühren sind denn auch bereits im Juni 2008 provisorisch in Rechnung gestellt worden und werden im Laufe des Jahres 2009 (bzw. für Selbständigwerbende im Jahr 2010) definitiv veranlagt. Demgegenüber soll die provisorische Stadtsteuerrechnung 2009, die im Juni 2009 an die Steuerpflichtigen verschickt wird, bereits ohne die Feuerschutzgebühr erfolgen mit der Auswirkung, dass die gemäss Voranschlag budgetierten Erträge von Fr. 650'000.-- (vgl. Tabelle in Ziff. 2) in der Stadtrechnung 2009 fehlen werden. Der dadurch entstehende Aufwandüberschuss von rund Fr. 350'000.-- ist durch die allgemeinen Steuereinnahmen auszugleichen.

Im Jahr 2010 werden sich die Erträge aus der Feuerwehrpflichtersatzabgabe bei der vorgesehenen moderaten Erhöhung von Fr. 65.-- auf Fr. 90.-- und bei im Übrigen gleich bleibender Berechnungsbasis von bisher rund Fr. 900'000.-- auf ca. Fr. 1'240'000.-- erhöhen. Bei in



etwa gleich bleibendem Aufwand und unter Berücksichtigung der zu erwartenden übrigen Erträge könnte so bereits im Jahr 2010 für die Feuerwehr wieder eine ausgeglichene Rechnung erzielt werden.

#### **4. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln**

##### **Art. 17 Grundsatz (neu)**

Im Gesetz wird neu der Grundsatz festgehalten, dass die Finanzierung der Feuerwehr und der Feuerpolizei über die Erhebung von Ersatzabgaben, Bussen und durch übrige Erträge erfolgt und ein allenfalls dennoch verbleibender Fehlbetrag durch Steuereinnahmen gedeckt wird. Die Ersatzabgaben, Bussen und die übrigen Erträge sind zudem zweckgebunden für das Feuerwehrwesen und die Feuerpolizei zu verwenden.

##### **Art. 18 Ersatzabgabe**

Die Erhebung von öffentlichen Steuern und Abgaben ist - mit Ausnahme von Kanzleigebühren - grundsätzlich in einem formellen Gesetz zu regeln. Die wichtigsten Elemente der Abgabe müssen in den Grundzügen im formellen Gesetz bereits erwähnt sein. Mindestens der Kreis der Abgabepflichtigen, der Gegenstand der Abgabe und die Höhe der Abgabe in den Grundzügen sind im Gesetz zu umschreiben (vgl. Pra 93 [2004] Nr. 126, S. 702, mit Hinweisen). Da bisher Angaben zur Höhe der Ersatzabgabe fehlten, soll neu im Gesetz ein Gebührenrahmen festgeschrieben werden, wonach das Minimum der Ersatzabgabe Fr. 40.-- und das Maximum Fr. 300.-- beträgt. Der Gemeinderat bestimmt die Höhe der Ersatzabgabe innerhalb des gesetzlichen Rahmens jährlich bei der Genehmigung des Voranschlags.

##### **Art. 19 Feuerschutzgebühr**

##### **Art. 20 Befreiung Feuerschutzgebühr**

Die beiden bisherigen Bestimmungen werden ersatzlos aufgehoben. Der finanzielle Ausfall soll teilweise dadurch kompensiert werden, dass der Gemeinderat die Ersatzabgabe ab dem 1. Januar 2010 im Rahmen der Genehmigung des Voranschlags von bisher Fr. 65.-- auf Fr. 90.-- erhöht. Mit der Aufhebung dieser Bestimmungen werden Eigentümerinnen und Eigentümer, die Liegenschaften bzw. Gebäude in Chur besitzen, jedoch ihren Wohnsitz oder Sitz nicht in Chur haben, entlastet. Diese bezahlen jedoch Vermögens- und auch Einkommenssteuern, die in die Stadtrechnung fliessen.



### **Art. 24a** Übergangsbestimmungen

Für die bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Teilrevision rechtskräftig veranlagten Feuerschutzgebühren besteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Da der Stadtrat eine Inkraftsetzung der neuen gesetzlichen Grundlagen rückwirkend auf den 1. Januar 2009 vorsieht, finden die letzten definitiven Veranlagungen der Feuerschutzgebühr für das Steuerjahr 2008 statt.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

Chur, 22. Juni 2009

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Christian Boner

Markus Frauenfelder

### **Anhang**

Gesetzestext zur Teilrevision des Gesetzes über die Feuerwehr der Stadt Chur (RB 441)

### **Aktenauflage**

- Kantonale Feuerpolizeiverordnung (BR 838.100)
- Gesetz über die Feuerwehr der Stadt Chur vom 6. Oktober 2005 (RB 441)
- Botschaft Nr. 2/2005 Totalrevision des Gesetz über die Feuerwehr der Stadt Chur vom 13. Dezember 2004
- Urteil des Bundesgerichts BGE 122 I 305 ff. vom 18. Oktober 1996 sowie deutsche Übersetzung aus Pra 86 [1997] Nr. 83, S. 445
- Urteil des Bundesgerichts BGE 124 I 289 ff. vom 24. August 1998
- Urteil des Verwaltungsgerichts Graubünden vom 24. August 1999 betreffend Feuerschutzgebühr, A 99 59 (publ. in: PVG 1999 Nr. 41)
- Urteil des Verwaltungsgerichts Graubünden vom 3. September 2004 betreffend Kulturlandverminderungsabgabe, A 04 36
- Schreiben Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Graubünden vom 27. Februar 2008
- Zusammenstellung Regelung Feuerwehropflichtersatz in Bündner Gemeinden

## Gesetz über die Feuerwehr der Stadt Chur

Beschlossen vom Gemeinderat am 6. Oktober 2005

*Teilrevision*

### III. Finanzierung

#### Art. 17<sup>1</sup> Grundsatz

<sup>1</sup> Der Aufwand der Feuerwehr und der Feuerpolizei wird durch Ersatzabgaben, Bussen, übrige Erträge sowie durch Steuereinnahmen gedeckt.

<sup>2</sup> Die Ersatzabgaben, Bussen und übrigen Erträge sind ausschliesslich für das Feuerwehrwesen und die Feuerpolizei zu verwenden.

#### Art. 18 Ersatzabgabe

<sup>1</sup> Feuerwehrpflichtige, die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben jährlich eine Ersatzabgabe zu entrichten. Stichtag für die Erhebung der Ersatzabgabe ist der 31. Dezember. Eine Pro Rata Abrechnung findet nicht statt.

<sup>2</sup> Die Ersatzabgabe beträgt im Minimum Fr. 40.– und im Maximum Fr. 300.–. Der Gemeinderat bestimmt die Höhe der Ersatzabgabe im Rahmen der Genehmigung des Voranschlags.

<sup>3</sup> Der Einzug obliegt der Steuerverwaltung.

#### Art. 18a Befreiung Ersatzabgabe

<sup>1</sup> Von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit sind Feuerwehrpflichtige, die ununterbrochen mindestens 15 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben, sowie Personen, die in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiv Dienst leisten oder mindestens 15 Jahre geleistet haben.

<sup>2</sup> In Härtefällen entscheidet die Steuerverwaltung über den Erlass der Ersatzabgabe entsprechend den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes über den Steuererlass.

<sup>1</sup> Fassung von Art. 17-18a gemäss Beschluss des Gemeinderates vom ... 2009. Vom Stadtrat mit Beschluss vom ... 2009 (SRB ...) und nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt. Vom Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Graubünden genehmigt am ... 2009.

**Art. 19<sup>1</sup>** (Feuerschutzgebühr)

**Art. 20<sup>2</sup>** (Befreiung Feuerschutzgebühr)

#### **IV. Straf- und Schlussbestimmungen**

**Art. 21** Bussen

<sup>1</sup> Unentschuldigtes Fernbleiben kann mit einer Busse bis maximal Fr. 100.– pro Übung/Aufgebot bestraft werden. Die Bussen werden durch das Kommando auf Antrag des Offiziersrapports ausgesprochen.

<sup>2</sup> Angehörige der Feuerwehr, welche Vorschriften der Feuerwehr oder Befehlen der Vorgesetzten zuwiderhandeln, können mit einer Busse von Fr. 500.– bestraft werden. Zuständig ist der Stadtrat auf Antrag des Offiziersrapports.

**Art. 22** Ausschluss, vorzeitige Entlassung

<sup>1</sup> Bei schweren und wiederholten Disziplinarvergehen oder übermässiger Abwesenheit bei den Übungen kann neben der Busse auch der Ausschluss aus der Feuerwehr verfügt werden. Über den Ausschluss entscheidet das Kommando auf Antrag des Offiziersrapports.

<sup>2</sup> Liegt ein ärztliches Zeugnis auf vorzeitige Entlassung vor, endet der aktive Feuerwehrdienst.

**Art. 23** Rechtsmittel

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen des Kommandos oder des Offiziersrapports kann innert 20 Tagen nach Mitteilung beim Stadtrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Entscheide des Stadtrates können an das Verwaltungsgericht weiter gezogen werden.

**Art. 24** Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz über die Feuerwehr, die Feuerpolizei und das Kaminfegerwesen vom 7. Juli 1974 wird aufgehoben.

<sup>1-2</sup> Aufgehoben gemäss Beschluss des Gemeinderates vom ... 2009. Vom Stadtrat mit Beschluss vom ... 2009 (SRB ...) und nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt. Vom Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Graubünden genehmigt am ... 2009.

**Art. 24a<sup>1</sup>** Übergangsbestimmungen

Für die bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Teilrevision vom ... rechtskräftig veranlagten Feuerschutzgebühren besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

**Art. 25** Vollzug und In-Kraft-Treten

<sup>1</sup> Der Stadtrat ist für den Vollzug dieses Gesetzes verantwortlich und erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

<sup>2</sup> Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Fassung von Art. 24a gemäss Beschluss des Gemeinderates vom ... 2009. Vom Stadtrat mit Beschluss vom ... 2009 (SRB ...) und nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt. Vom Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Graubünden genehmigt am ... 2009.

<sup>2</sup> Das Gesetz vom 6. Oktober 2005 wurde vom Stadtrat mit Beschluss vom 19. Dezember 2005 (SRB 805) und nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt. Vom Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement genehmigt am 15. Dezember 2005; Die Teilrevision vom ... 2009 wurde vom Stadtrat mit Beschluss vom ... 2009 (SRB ...) und nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt. Vom Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Graubünden genehmigt am ... 2009.